

E. Versorgung und Entsorgung

E.1 Wasserversorgung und Grundwasser

E.1.1 Wasserversorgung

1. Richtplanaufgabe

Die Wasserversorgung ist im Kanton Aufgabe der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Korporationen. Dem Kanton kommt die Aufgabe zu, die Gemeinden in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Versorgungsgebiete zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu bezeichnen und Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen, zu erstellen (eidg. Verordnung vom 20 November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, VTN, Art 5-9).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Wasserversorgung

In Appenzell Ausserrhoden wird das Trinkwasser zunehmend regional, teilweise ausserkantonale beschafft. Vor allem die Verbrauchsspitzen werden heute überregional abgedeckt. Verschiedene Gemeinden beziehen Wasser über die regionale Wasserversorgung St. Gallen aus dem Bodensee. Mit der Realisierung des Seewasserwerkes in der Gemeinde Frasnacht (TG) wird die Leistungsfähigkeit der Bodenseewasserversorgung ausgebaut. Die regionale Wasserversorgung Mittelland mit den Gemeinden Gais, Bühler, Teufen ist seit 1995 an die Wasserversorgung von Appenzell I.Rh. angeschlossen. Mit Ausnahme von Herisau und Schönengrund sind die Gemeinden im Appenzeller Hinterland als Wasserversorgungskorporation Hinterland bzw. Gruppenwasserversorgung Neckertal (Schwellbrunn) zusammengeschlossen.

2.2 Versorgungssicherheit

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wird im Kanton angestrebt, dass die Wasserversorgung der Gemeinden nicht nur von einer Wassereinspeisung abhängt. Dafür sind die Wasserversorgungsnetze der meisten Gemeinden innerhalb der erwähnten regionalen Strukturen zusammengeschlossen, erschliessen so unterschiedliche Wasserwerke bzw. andere, zusätzliche Wasserquellen. Die gemeindeübergreifende, regionale Zusammenarbeit soll zukünftig noch verstärkt werden. Engpässe in der Versorgung können so weitestgehend ausgeschlossen

werden. Priorität für zukünftige weitere Massnahmen hat in erster Linie der Erhalt der bestehenden, lokalen Wasservorkommen und Quellen.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen sind Inventare der Wasserversorgungsanlagen und der Grundwasservorkommen gemäss Bundesrichtlinien zu erstellen. Die Angaben werden in die Blätter 1:25000 der Landeskarte eingetragen und periodisch nachgeführt.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Erstellung des Wasserversorgungsatlas ist in Bearbeitung. Die Erhebung sämtlicher für die Erstellung des Atlas benötigten Inventare ist abzuschliessen.

Zwischenergebnis

E.1.2 Grundwasser

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone sorgen mit der Ausweisung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzzone und der Grundwasserschutzareale für den planerischen Schutz der Grundwasservorkommen (GSchG Art. 19 - 21).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

1980 wurden Gewässerschutzbereiche, provisorische Grundwasserschutzzone S und Grundwasserschutzareale ausgeschieden. Die Gewässerschutzkarte wurde gestützt auf die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung vollständig überarbeitet, den neuen Vorgaben des Bundes angepasst und im Frühjahr 2005 genehmigt.

Die Schutzzoneplanung wurde weitergeführt. Der Rest der provisorischen Grundwasserschutzzone wird in definitive Schutzzone umgewandelt. Handlungsbedarf besteht bei diversen provisorischen Grundwasserschutzzone, bei denen die definitive Unterschutzstellung noch im Rechtsetzungsverfahren ist.

Die Grundwasserschutzareale sind ebenfalls definitiv ausgewiesen und schützen für die zukünftige Nutzung nutzbare Grundwasservorkommen.

Das Kantonsgebiet wird, je nach Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer, in verschiedene Gewässerschutzbereiche eingeteilt. In den besonders gefährdeten Bereichen (A_u , A_o) sind Vorhaben nur mit gewässerschutzpolizeilichen Bewilligungen möglich. Die aktuelle Gewässerschutzbereichskarte kann jeweils auf dem geografischen Informationssystem (GIS) des Kantons betrachtet werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton verfügt nur über eingeschränkte Wasserressourcen und vermag heute seinen Wasserbedarf nicht flächendeckend eigenständig zu decken. Dem Schutz der bestehenden und potentiellen Ressourcen kommt damit eine sehr grosse Bedeutung zu. Die Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale werden als kantonale Interessengebiete Grundwasserschutz festgelegt. An ihrer Sicherstellung ist langfristig und uneingeschränkt festzuhalten. Ziel ist die Erhaltung eines möglichst hohen Grades an Selbstversorgung.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die noch nicht definitiv erlassenen Schutzzonen werden als provisorische Grundwasserschutzzonen festgelegt. Diese sowie weitere Nutzungen gemäss Gesetz sind im Rahmen der laufenden Verfahren prioritär in definitive Grundwasserschutzzonen respektive -areale zu überführen. Ist dies nicht möglich oder im Sinne des Gesetzes nicht angebracht, ist die Gewässerschutzkarte zu bereinigen.

Zwischenergebnis

4.2

Der Regierungsrat verschafft sich für die zukünftige Nutzung von Grundwasser im Kanton die notwendigen Grundlagen über das vorhandene Grundwasserpotential, die aufzuwendenden Kosten und die Grundlagen für den Schutz der als wichtig zu bezeichnenden Vorkommen.

Festsetzung